

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 365/05 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie,
Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Der Kläger hat den von ihm gerügten Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann eine Verletzung der in § 103 SGG geregelten Amtsermittlungspflicht nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger beruft sich auf einen mit Schriftsatz vom 3. Mai 2005 gestellten Antrag auf Einholung eines fachchirurgischen Gutachtens, den er anlässlich der Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Schriftsatz vom 13. Mai 2005 ausdrücklich aufrechterhalten habe. Der betreffende Antrag war indessen, wie er selbst einräumt, auf § 109 SGG gestützt. Mit ihm hatte der Kläger sein gesetzlich verbürgtes Recht in Anspruch genommen, die gutachtliche Anhörung eines Arztes seines Vertrauens zu den entscheidungserheblichen medizinischen Fragen des Falles zu verlangen. Ein solcher Antrag ist kein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, wie die Vorschrift selbst zeigt; denn wegen einer Verletzung des § 109 SGG kann die Zulassung der Revision danach gerade nicht beansprucht werden. Angesichts dessen kann auf sich beruhen, dass ein wirksamer Antrag nach § 109 SGG auch gar nicht vorgelegen hat, weil bis zur Entscheidung des LSG kein bestimmter Arzt als Gutachter benannt worden war.
- 3 Die Auffassung des Klägers, sein Antrag müsse ungeachtet der Bezugnahme auf § 109 SGG zugleich als Beweisantrag nach § 103 SGG gewertet werden, trifft nicht zu. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass in einem Antrag nach § 109 SGG nicht automatisch ein Beweisantrag nach § 103 SGG enthalten ist (*siehe zB Beschlüsse vom 22. März 2004 - B 2 U 18/04 B und vom 22. Juni 2004 - B 2 U 78/04 B = SozR 4-1500 § 160 Nr 4, jeweils mwN; ferner mit eingehender Begründung: Beschluss des 9. Senats des BSG vom 24. November 1988 - SozR 1500 § 160 Nr 67*); denn die Besonderheit des Antragsrechts nach § 109 SGG besteht gerade darin, dass der Kläger eine weitere Begutachtung auch dann verlangen kann, wenn die entscheidungserheblichen medizinischen Tatsachen an sich geklärt sind, er sich aber von dem Arzt seines Vertrauens noch eine günstigere Beurteilung erhofft. Soll das LSG vorrangig zu eigenen Ermittlungen veranlasst und das Antragsrecht nach § 109 SGG nur hilfsweise für den Fall in Anspruch genommen werden, dass das Gericht eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen nicht für erforderlich hält, muss dies jedenfalls bei rechtskundig vertretenen Beteiligten in dem Antrag selbst zum Ausdruck gebracht werden (*Beschluss des Senats vom 22. Juni 2004 - B 2 U 78/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 4*). Das ist hier nicht geschehen, denn in dem maßgebenden Schriftsatz vom 13. Mai 2005 ist ausschließlich der Antrag nach § 109 SGG aufrechterhalten worden. Damit fehlt es schon nach



dem Beschwerdevorbringen selbst an einem Beweisantrag, auf den sich die Aufklärungsrüge beziehen könnte.

- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

